

Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren (§174 InsO)

Nach Erfullung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzglaubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen konnen das Verfahren verzogern. Glaubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfaltig beachten. Nahere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38-52, 174-186 InsO. Rechtsauskunfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwalter, Notare und zugelassenen Rechtsbeistande.

1. Forderungsanmeldung

Forderungen der Insolvenzglaubiger sind nicht beim Gericht, sondern beim Insolvenzverwalter anzumelden. Insolvenzglaubiger sind Personen, die einen zur Zeit der Eroffnung des Insolvenzverfahren begrundeten Vermogensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben (§ 38 InsO).

Ist ein Sachverwalter bzw. ein Treuhander bestellt (§§ 270, 313 InsO), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.

2. Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben, damit der Insolvenzverwalter sie uberprufen kann. Alle Forderungen sind in festen Betragen in vom Gericht festgelegter inlandischer Wahrung geltend zu machen und abschlieend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen.

Zinsen konnen grundsatzlich nur fur die Zeit bis zur Eroffnung des Verfahrens (Datum des Eroffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schatzwert anzumelden.

Forderungen in auslandischer Wahrung sind in die vom Gericht festgelegte inlandische Wahrung umzurechnen und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseroffnung (§ 45 InsO).

Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstigen Schriftstucke beizufugen, aus denen sich die Forderung ergibt. Bevollmachtigte von Glaubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht fur das Insolvenzverfahren beifugen.

3. Glaubiger mit Absonderungsrechten

Glaubiger, die aufgrund eines Pfandrechtes oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen konnen, sind Insolvenzglaubiger, soweit ihnen der Schuldner auch personlich haftet. Diese personliche Forderung konnen sie anmelden.

4. Nachrangige Insolvenzglaubiger

Eine Sonderregelung gilt fur die sog. nachrangigen Insolvenzglaubiger (§ 39 InsO). Nachrangige Forderungen sind u.a. die wahrend der Verfahrenseroffnung laufenden Zinsen, die Kosten der Verfahrensteilnahme, die Geldstrafen, Geldbuen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die Forderungen auf eine unentgeltliche schuldnerische Leistung oder auf Ruckgewahr eines kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens oder gleichgestellter Forderungen.

Solche nachrangigen Forderungen konnen nur angemeldet werden, wenn das Gericht den Glaubiger ausdrucklich zur Anmeldung solcher Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die von dem Glaubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

5. Anmeldungen in Parallelverfahren

Ist bei Personengesellschaften (z.B. GbR, oHG, KG) sowohl uber das Gesellschaftsvermogen als auch uber das Vermogen eines personlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eroffnet, so ist fur jedes dieser Verfahren eine vollstandige Forderungsanmeldung mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Anderenfalls kann die Anmeldung nur in einem der Verfahren berucksichtigt werden.

6. Nachtragliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, konnen unter Umstanden ein zusatzliches Prufungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten des zusatzlichen Prufung hat der saumige Glaubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

7. Ansprüche auf Insolvenzgeld

Arbeitnehmer, Auszubildende oder Heimarbeiter haben bei Insolvenz ihres Arbeitgebers einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Voraussetzung ist, dass sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse für die letzten dem Insolvenzstichtag vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Arbeitsentgelt beanspruchen können. Das Insolvenzgeld wird auf Antrag ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Nettoarbeitsentgelt. Nähere Informationen sind bei den Arbeitsämtern erhältlich.

Soweit Insolvenzgeld gezahlt wird, geht der Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

8. Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Im Verfahren für Verbraucher oder Selbstständige mit geringfügiger wirtschaftlicher Tätigkeit kann die Prüfung auf Anordnung des Gerichtes auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung sind die Insolvenzverwaltung, der Schuldner sowie jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten werden.

Wird eine Forderung nicht oder nur vom Schuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkungen (vgl. § 178-185 InsO):

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Anerkenntnis, Steuerbescheid u.ä.), so ist es Sache der oder des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiterzuverfolgen.

- Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen ihn erhoben wird.

9. Teilnahme an Gläubigerversammlungen, Vertretungsnachweis

Jeder Gläubiger kann persönlich am Prüfungstermin oder an den sonstigen Gläubigerversammlungen teilnehmen. Gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte haben ihre Vertretungsberechtigung im Termin nachzuweisen. Als Nachweis kann ein aktueller Handelsregisterauszug oder eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Zusätzlich ist der Personalausweis mitzubringen.

10. Information über das Ergebnis der Forderungsprüfung

Eine Pflicht, am Prüfungstermin teilzunehmen oder für eine Vertretung zu sorgen, besteht nicht. Das Gericht informiert allerdings nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderung ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht.

Gläubiger, deren angemeldete Forderungen weder von der Insolvenzverwaltung noch von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden sind, erhalten keine besondere Nachricht des Gerichts (§ 179 Abs. 3 InsO).

11. Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen

Im Prüfungsverfahren hat das Insolvenzgericht nur die Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden. Ist die angemeldete Forderung eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten über Rang oder Höhe einer Forderung ist daher das Insolvenzgericht nicht einzuschalten.

Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Grund vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Örtlich zuständig ist bei den Zivilgerichten ausschließlich dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt. (§180 Abs. 1 InsO).

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Ausnahme dieses Rechtsstreites zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO; § 240 ZPO).

Obsiegt der Insolvenzgläubiger mit der Klage, so hat diese Person beim Insolvenzgericht unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils die Berichtigung der Insolvenztabelle zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO).

Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 179-185 InsO.